

BehördeBundesministerium für
Arbeit und Soziales**Titel**Richtlinie zur Förderung des Programms
„Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“
vom: 11.04.2016**Fundstelle**

BANz AT 21.04.2016 B1

**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales****Richtlinie
zur Förderung des Programms
„Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“****Vom 11. April 2016****Ziel des Programms**

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 24. September 2015 aufgefordert, mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Integrationsbetrieben zu schaffen. Der Beschluss hat insbesondere zum Gegenstand, dass durch zusätzliche Finanzmittel das Beschäftigungsangebot in Integrationsprojekten ausgebaut werden soll. Der Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Beschluss vom 4. November 2015 empfohlen, entsprechende Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen. Daher legt das BMAS ein Programm auf, dessen Ziel es ist, zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden oder neuen Integrationsprojekten nach § 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zu schaffen.

Gegenstand der Förderung, Voraussetzungen

(1) Aus den Mitteln des Programms können erbracht werden

1. finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 134 SGB IX und
2. Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

(2) Voraussetzung ist immer, dass neue Arbeitsplätze oder Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen im Sinn des § 132 Absatz 2 SGB IX entstehen. Neben langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen und Personen, die den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, sollen chronisch psychisch kranke Menschen berücksichtigt werden. Die vorrangige Leistungspflicht von Rehabilitationsträgern bleibt unberührt.

(3) Neu ist ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz, wenn er erstmals besetzt wird oder unter vorangegangener Förderung eines Rehabilitationsträgers erstmals besetzt worden ist. Ausgelagerte

Arbeitsplätze von Werkstätten für behinderte Menschen sind keine Arbeitsplätze im Sinn dieser Richtlinie.

(4) Aufgrund des hohen Beschäftigungsanteils an schwerbehinderten Menschen ist die betriebliche Gesundheitsförderung in Integrationsprojekten von besonderer Bedeutung. Ein weiterer wesentlicher Aspekt vor dem Hintergrund der gesetzlich verankerten Aufgabe, schwerbehinderte Beschäftigte bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen (Brückenfunktion), ist die berufliche Weiterbildung. Daher können Integrationsprojekte, die verstärkte bzw. innovative Aktivitäten zum Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung oder zur Verbesserung der beruflichen Weiterbildung verfolgen, bei der Förderhöhe im Rahmen dieses Programms besonders berücksichtigt werden.

Mittelzuweisung

(1) Das BMAS stellt den Ländern für das Programm insgesamt 150 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel auf die Länder erfolgt nach dem für die Ausgleichsabgabe des Jahres 2014 herbeigeführten Ausgleich (§ 77 Absatz 6 SGB IX, Anlage 1).

(2) Die Fördermittel werden den Ländern in drei Raten zu je einem Drittel des ihnen zustehenden Betrags zur Verfügung gestellt. Die erste Rate wird zum 1. Mai 2016 ausgezahlt. Die zweite und dritte Rate werden jeweils ausgezahlt, wenn ein Land darlegt, dass die erhaltenen Mittel absehbar verbraucht sein werden. Die Zuweisung der zweiten und dritten Rate ist mit einem zeitlichen Vorlauf von drei Monaten anzumelden.

(3) Anfallende Zinsen sind den Ländern zusätzlich zu den bewilligten Fördermitteln zugewiesen.

(4) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass geförderte Maßnahmen nicht der in dieser Richtlinie festgelegten Zweckbindung entsprechen, werden die hierfür verwendeten Mittel zurückgefordert und ab dem Zeitpunkt der Feststellung verzinst (§ 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Verantwortlichkeit und Ausführung

(1) Für die Durchführung des Programms sind die zuständigen obersten Landesbehörden verantwortlich.

(2) Die Ausführung erfolgt durch die Integrationsämter der Länder.

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden weisen dem BMAS jährlich nach, in welcher Höhe und für welche Maßnahmen die zugewiesenen Fördermittel einschließlich etwaiger Zinseinnahmen verausgabt wurden. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung besteht aus dem ausgefüllten Formular nach Anlage 2 und einem Sachbericht.

(2) Die Nachweise der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel sind jeweils mit Stichtag 31. Dezember bis zum 31. März des Folgejahres beginnend ab dem Jahr 2016 vorzulegen. Die Pflicht zur Vorlage dieser jährlichen Nachweise besteht solange bis alle Fördermittel verausgabt sind. Der letzte Nachweis ist für das Jahr vorzulegen, in dem die letzten Mittel verausgabt wurden.

Evaluation

(1) Das Programm wird durch einen externen Dienstleister evaluiert. Das BMAS wird den Auftrag ausschreiben.

(2) Die Evaluation soll auch über die durch das Programm geförderten Integrationsprojekte und Arbeits-/Ausbildungsplätze hinaus Erkenntnisse bringen, welche Faktoren bei der Förderung von Integrationsprojekten mehr oder weniger erfolgversprechend sind. Betrachtet werden sollen insbesondere

- die Zahl der geförderten Integrationsprojekte sowie deren Größe und Branchenzugehörigkeit,
- die Unternehmensform (Integrationsunternehmen, -betrieb oder -abteilung),
- die Zusammensetzung der Belegschaft,
- die Zahl der geförderten schwerbehinderten Beschäftigten sowie deren Geschlecht, Grad und Art der Behinderung, vertragliche Wochenarbeitszeit, Art der ausgeübten Tätigkeit und Höhe der Vergütung,
- die Beschäftigung von langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen, von Personen, die den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, sowie von chronisch psychisch kranken Menschen,
- die Aktivitäten der geförderten Integrationsprojekte hinsichtlich der betrieblichen Gesundheitsförderung und der beruflichen Weiterbildung.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Evaluation wird eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Dieser gehören an: Das BMAS, vier Vertreterinnen/Vertreter der Länder, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsfirmen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Verbände behinderter Menschen, den der Deutsche Behindertenrat benennt.

(4) Die von den Ländern erstellten Nachweise der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel gehen in die Evaluation ein.

(5) Die Länder und die Integrationsämter unterstützen die Durchführung der Evaluation konstruktiv.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Länder und die Integrationsämter weisen bei allen Veröffentlichungen wie zum Beispiel Flyern, Broschüren, Plakaten, Internetseiten, Materialien, Unterlagen und Ähnlichem sowie bei

Veranstaltungen auf die Förderung aus Mitteln des Ausgleichsfonds durch das BMAS hin.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 11. April 2016

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Dr. Peter Mozet

Anlage 1

zur Förderrichtlinie des Programms

„Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Verteilung der Mittel nach dem Finanzausgleich 2015 für das Jahr 2014

Land	Schlüssel	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche
		50 000 000,00 €	50 000 000,00 €	50 000 000,00 €
Baden-Württemberg	13,09 %	6 546 285,62 €	6 546 285,62 €	6 546 285,62 €
Bayern	15,71 %	7 853 119,38 €	7 853 119,38 €	7 853 119,38 €
Berlin	4,65 %	2 322 726,81 €	2 322 726,81 €	2 322 726,81 €
Brandenburg	2,81 %	1 405 318,67 €	1 405 318,67 €	1 405 318,67 €
Bremen	0,93 %	465 843,01 €	465 843,01 €	465 843,01 €
Hamburg	2,36 %	1 178 546,37 €	1 178 546,37 €	1 178 546,37 €
Hessen	8,47 %	4 235 939,03 €	4 235 939,03 €	4 235 939,03 €
Mecklenburg-Vorpommern	2,00 %	997 535,49 €	997 535,49 €	997 535,49 €
Niedersachsen	8,70 %	4 352 428,71 €	4 352 428,71 €	4 352 428,71 €
Nordrhein-Westfalen	22,83 %	11 417 233,66 €	11 417 233,66 €	11 417 233,66 €

Rheinland-Pfalz	4,31 %	2 155 390,16 €	2 155 390,16 €	2 155 390,16 €
Saarland	1,19 %	593 607,50 €	593 607,50 €	593 607,50 €
Sachsen	4,71 %	2 354 037,70 €	2 354 037,70 €	2 354 037,70 €
Sachsen-Anhalt	2,44 %	1 218 992,94 €	1 218 992,94 €	1 218 992,94 €
Schleswig-Holstein	3,16 %	1 579 534,20 €	1 579 534,20 €	1 579 534,20 €
Thüringen	2,65 %	1 323 460,76 €	1 323 460,76 €	1 323 460,76 €
	100,00 %	50 000 000,00 €	50 000 000,00 €	50 000 000,00 €

Anlage 2

zur Förderrichtlinie des Programms

„Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Bundesland:

Ansprechpartner/in:

Telefon/E-Mail:

Stichtag:

Berichtszeitraum:

**Nachweis über die Verwendung der zugewiesenen Bundesmittel
gemäß der Förderrichtlinie**

Im Berichtszeitraum zugewiesene Bundesmittel	
Im Berichtszeitraum angefallene Zinseinnahmen	
Gesamt	
Im Berichtszeitraum verausgabte Bundesmittel	
hiervon	
– institutionenbezogene Förderung entsprechend § 134 SGB IX	

– personelle Förderung entsprechend § 27 SchwbAV	
Anzahl der im Berichtszeitraum erstmalig institutionenbezogenen geförderten Integrationsprojekte	
Im Berichtszeitraum mit den Fördermitteln geschaffene neue Arbeits- und Ausbildungsplätze	
Seit Beginn des Programms mit den Fördermitteln geschaffene neue Arbeits- und Ausbildungsplätze	

Das Land bestätigt die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel und des tatsächlich gebotenen Förderbedarfs.

(Ort, Datum)

(Land, Unterschrift)